



**Neunte Satzung zur Änderung der  
Magisterprüfungsordnung  
der Sprach- und Literaturwissenschaftlichen Fakultät  
der Universität Bayreuth  
Vom 30. Juni 2005**

Auf Grund von Art. 6 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit Art. 81 Abs. 1 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Universität Bayreuth folgende Änderungssatzung:<sup>\*)</sup>

**§ 1**

Die Magisterprüfungsordnung der Sprach- und Literaturwissenschaftlichen Fakultät vom 14. Februar 1992 (KWMBI II S. 239, ber. KWMBI II S. 614), zuletzt geändert durch Satzung vom 15. Juli 2004 (KWMBI II S. 2376), wird wie folgt geändert:

1. In § 6 Abs. 1 Nr. 2 wird Satz 4 gestrichen. Der bisherige Satz 5 wird zu Satz 4.
2. § 27 Abs. 1 Satz 3 wird gestrichen. Der bisherige Satz 4 wird zu Satz 3.
3. Der Anhang wird wie folgt geändert:
  - a) Die Sätze 4 und 5 werden gestrichen. Der bisherige Satz 6 wird zu Satz 4.
  - b) Satz 4 (neu) Buchst. (a) wird wie folgt gefasst:  
„Auf Antrag können auch zwei Fächer außerhalb der Fakultät IV als Nebenfächer des germanistischen Faches Deutsch als Fremdsprache (Interkulturelle Germanistik) gewählt werden.“

---

<sup>\*)</sup> Mit allen Funktionsbezeichnungen sind Frauen und Männer in gleicher Weise gemeint. Eine sprachliche Differenzierung im Wortlaut der einzelnen Regelungen wird nicht vorgenommen.

- c) In der Liste der Fachgebiete und Fächer wird hinter den Fächern „Germanistische Linguistik und Dialektologie“, „Neuere deutsche Literaturwissenschaft“, „Didaktik der deutschen Sprache und Literatur“ und „Ältere Deutsche Philologie“ jeweils der Klammerzusatz „ausschließlich Nebenfach“ angefügt.

## § 2

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Für Studenten, die ihr Studium vor dem Tag des In-Kraft-Tretens aufgenommen haben, findet weiterhin die Magisterprüfungsordnung der Sprach- und Literaturwissenschaftlichen Fakultät der Universität Bayreuth vom 14. Februar 1992 (KWMBI II S. 239, ber. KWMBI II S. 614), zuletzt geändert durch Satzung vom 15. Juli 2004 (KWMBI II S. 2376) Anwendung.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Universität Bayreuth vom 27. April 2005 und der Genehmigung des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst vom 15. Juni 2005, Az.: X/4-5e66m(5)-10b/21 667.

Bayreuth, 30. Juni 2005

UNIVERSITÄT BAYREUTH

DER PRÄSIDENT

Professor Dr. Dr. h.c. H. Ruppert

Diese Satzung wurde am 30. Juni 2005 in der Hochschule niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 30. Juni 2005 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 30. Juni 2005.